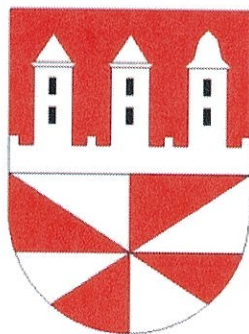


Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 Absatz 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Die Samtgemeinde ist gemäß § 52 Abs. 3 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten rot umrandet sind. Einzelne unbebaute Grundstücke sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde ist, oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (3) Bei allen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
 - a) die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,

- b) den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte die Bestreuung der Gehwege.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Bordsteine, Parkplätze und –spuren sowie Grün-, Trenn und Seitenstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 3 Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer/-innen bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümer/-innen werden Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn – bzw. Dauerwohnungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer/innen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Schwaförden ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Art und der Umfang der Straßeneinigung richtet sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

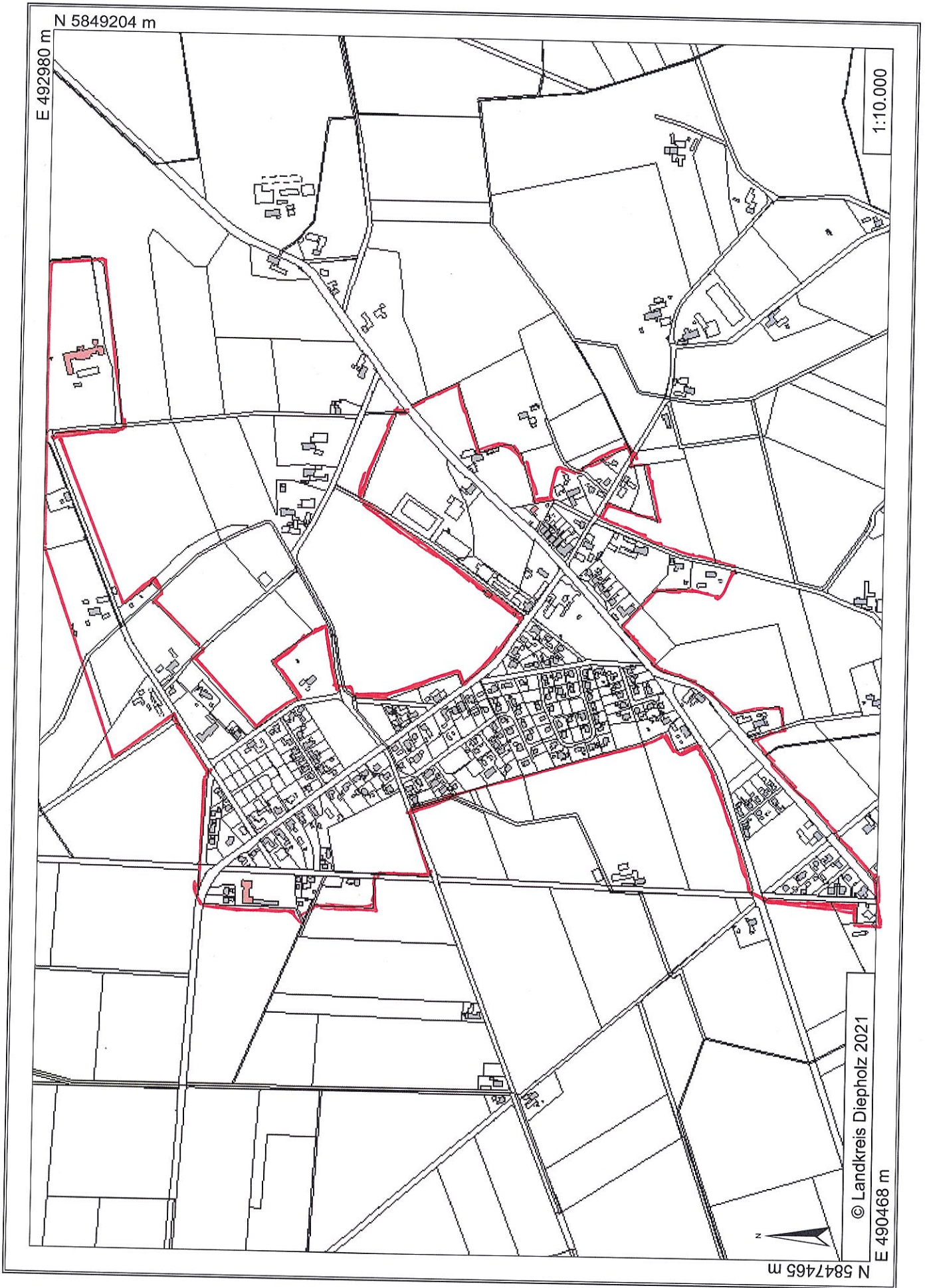
Schwaförden, den 30.09.2021

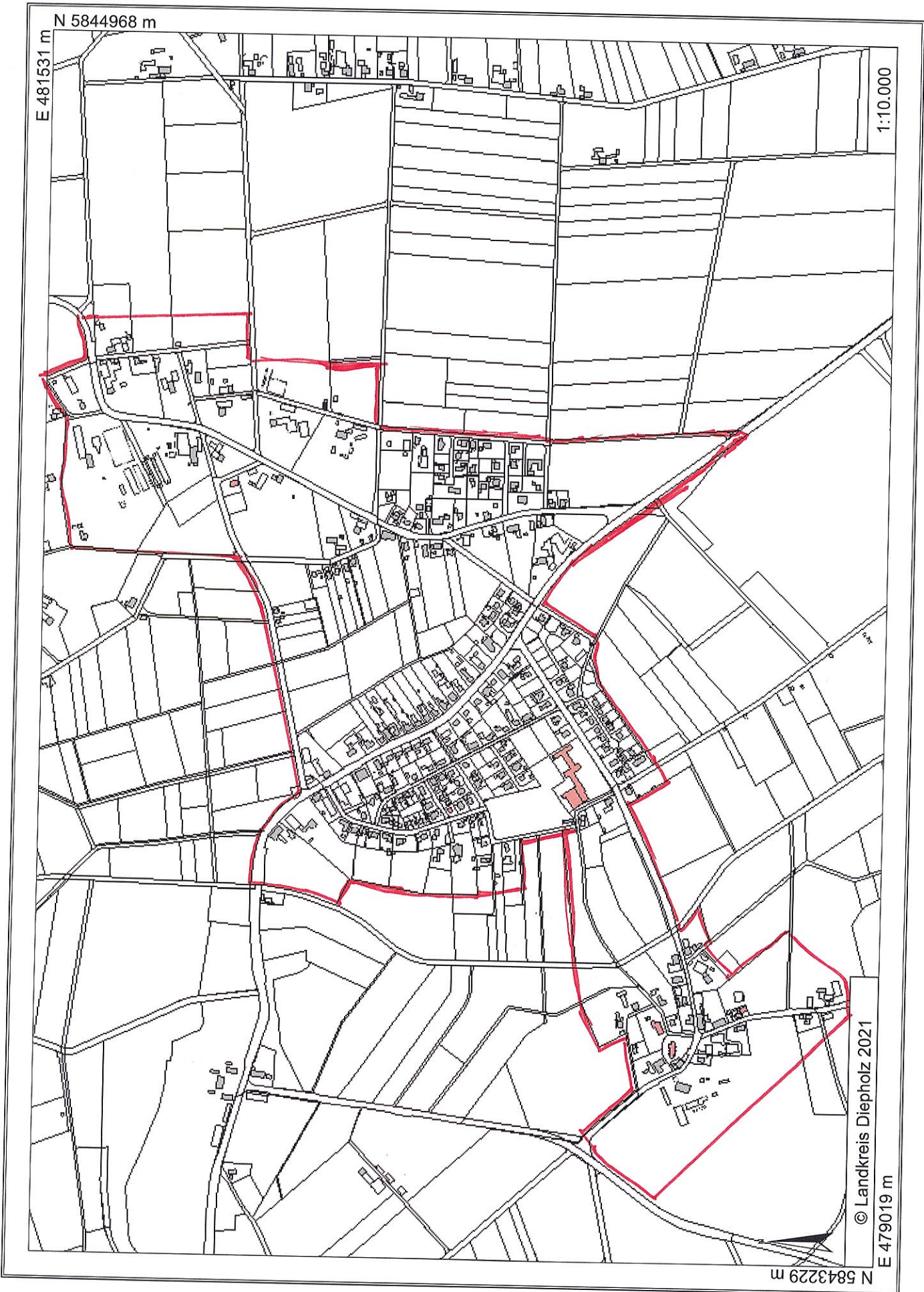
Samtgemeinde Schwaförden

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Denker

(Denker)





N 5844968 m

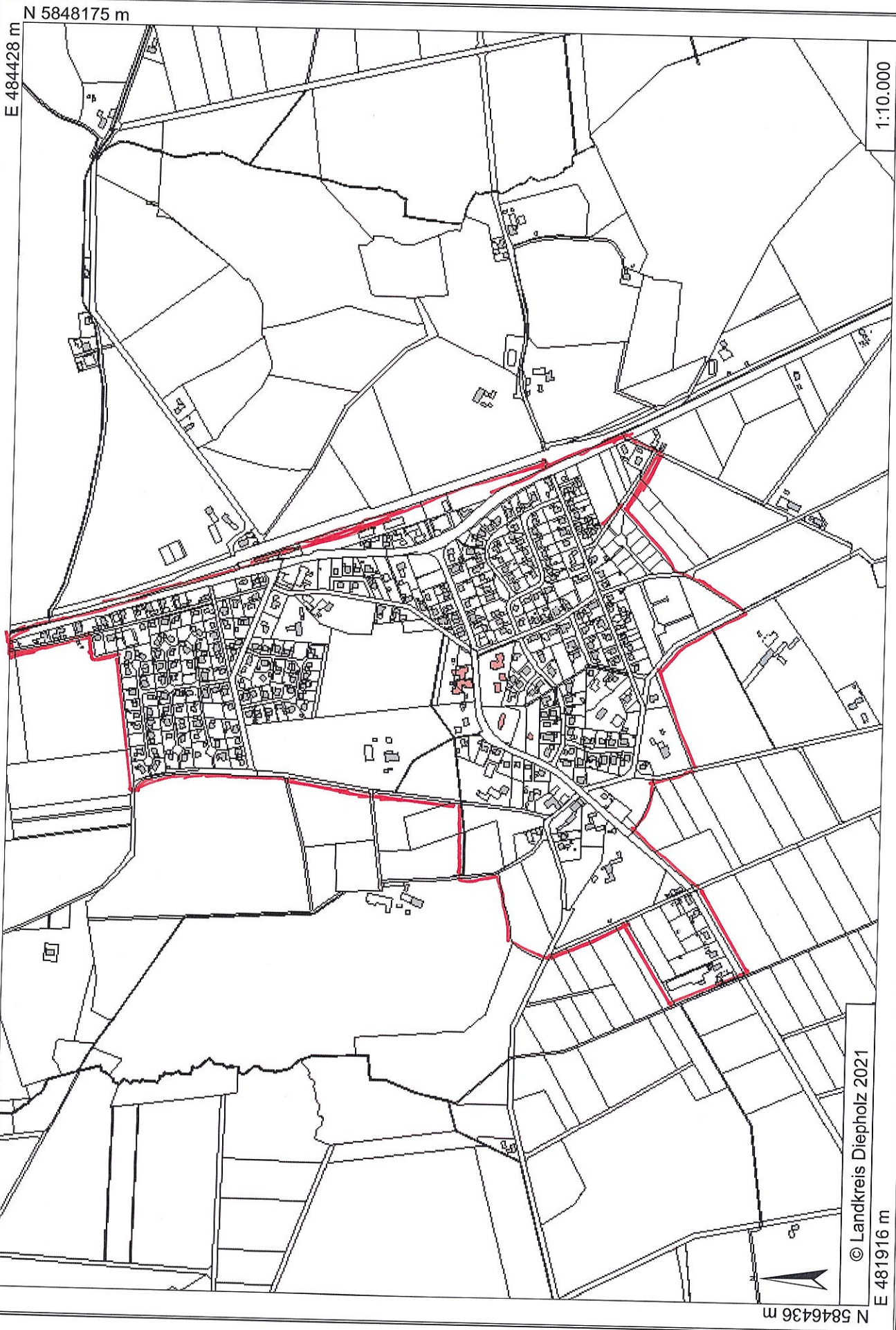
E 481531 m

1:10.000

© Landkreis Diepholz 2021

E 479019 m

N 5843229 m



E 484428 m

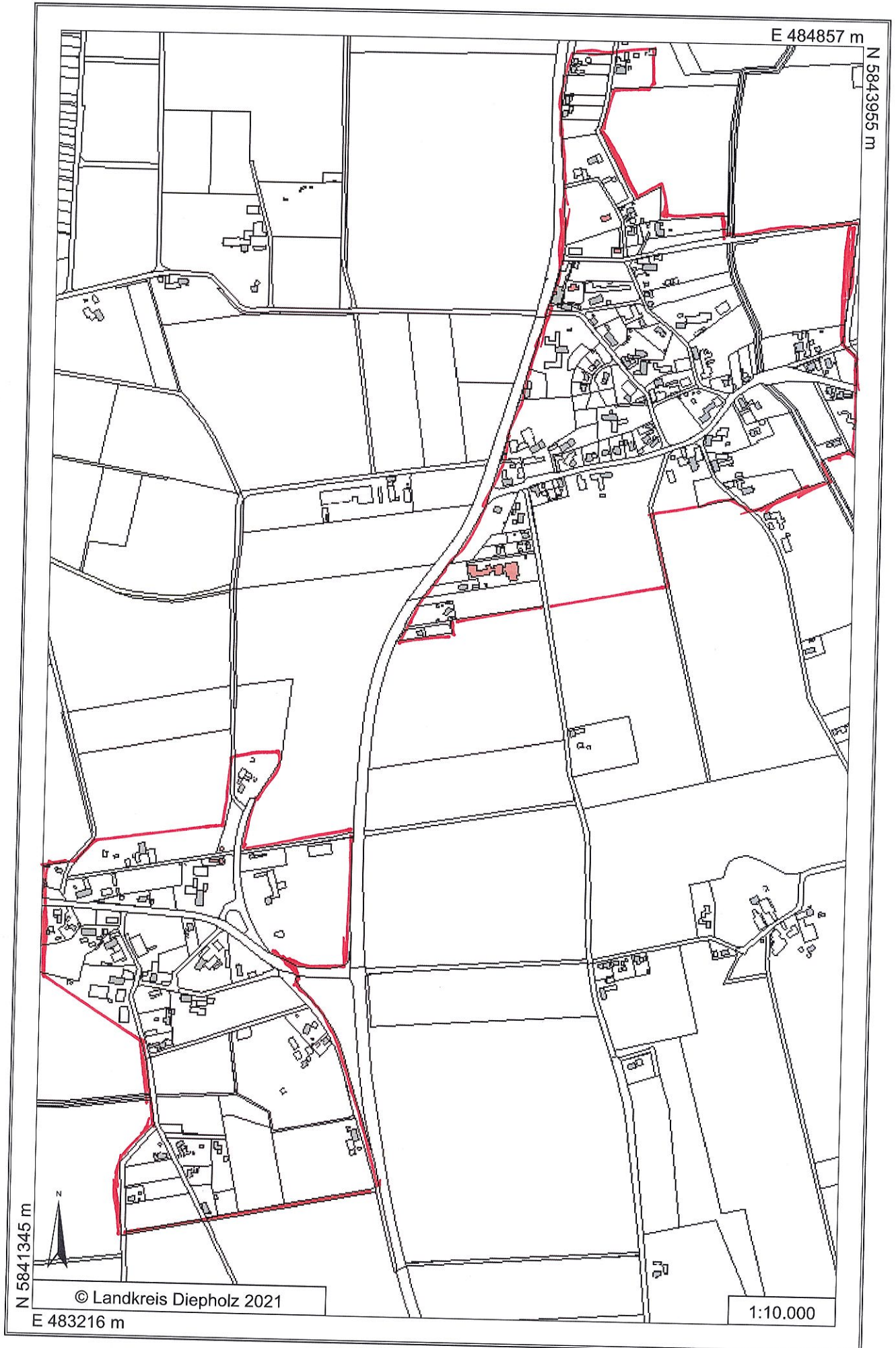
N 5848175 m

1:10.000

N 5846436 m
E 481916 m

© Landkreis Diepholz 2021

Gemeinde Scholen - Scholen und Ortsteil Anstedt



N 5841345 m



© Landkreis Diepholz 2021

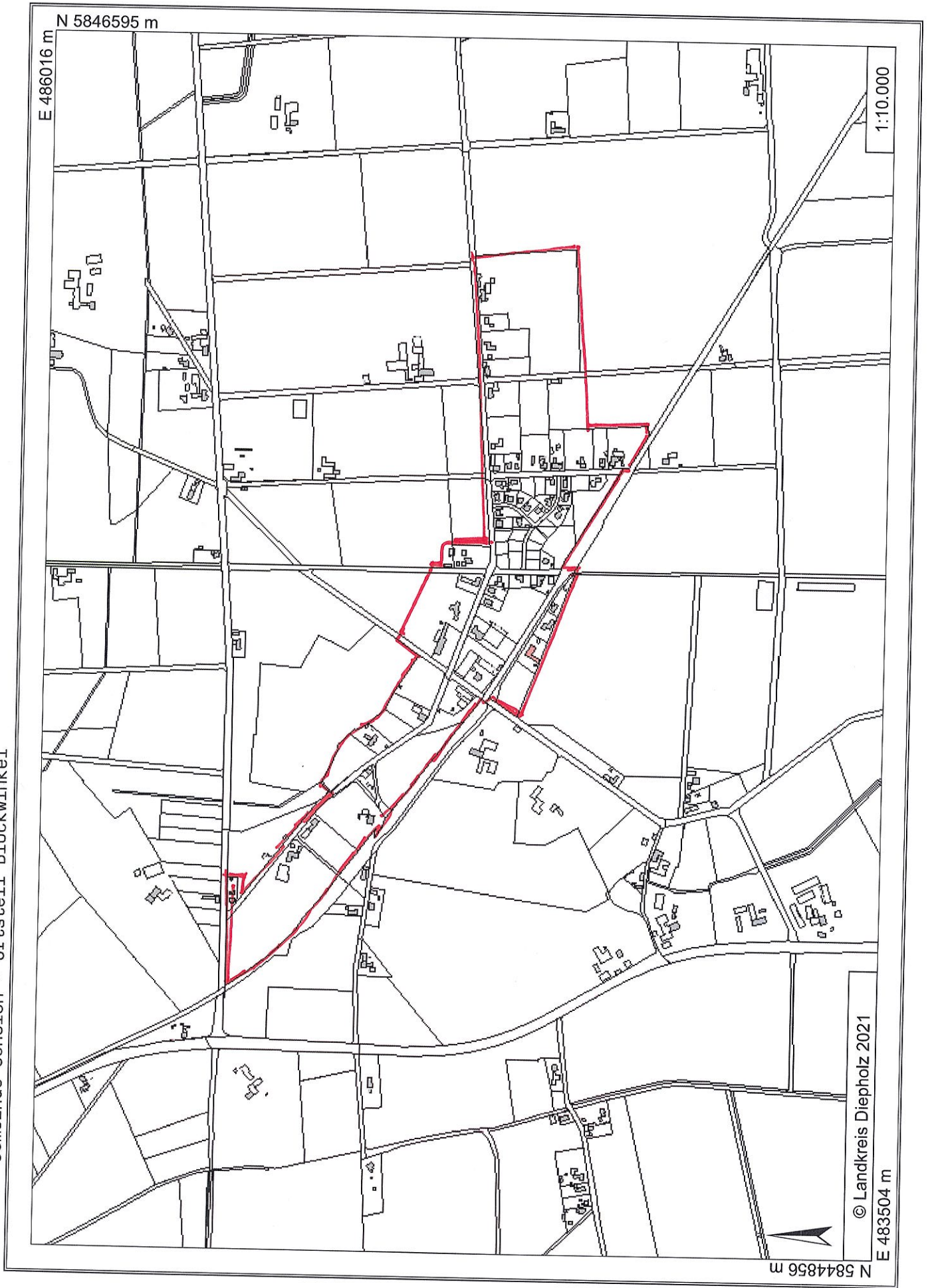
E 483216 m

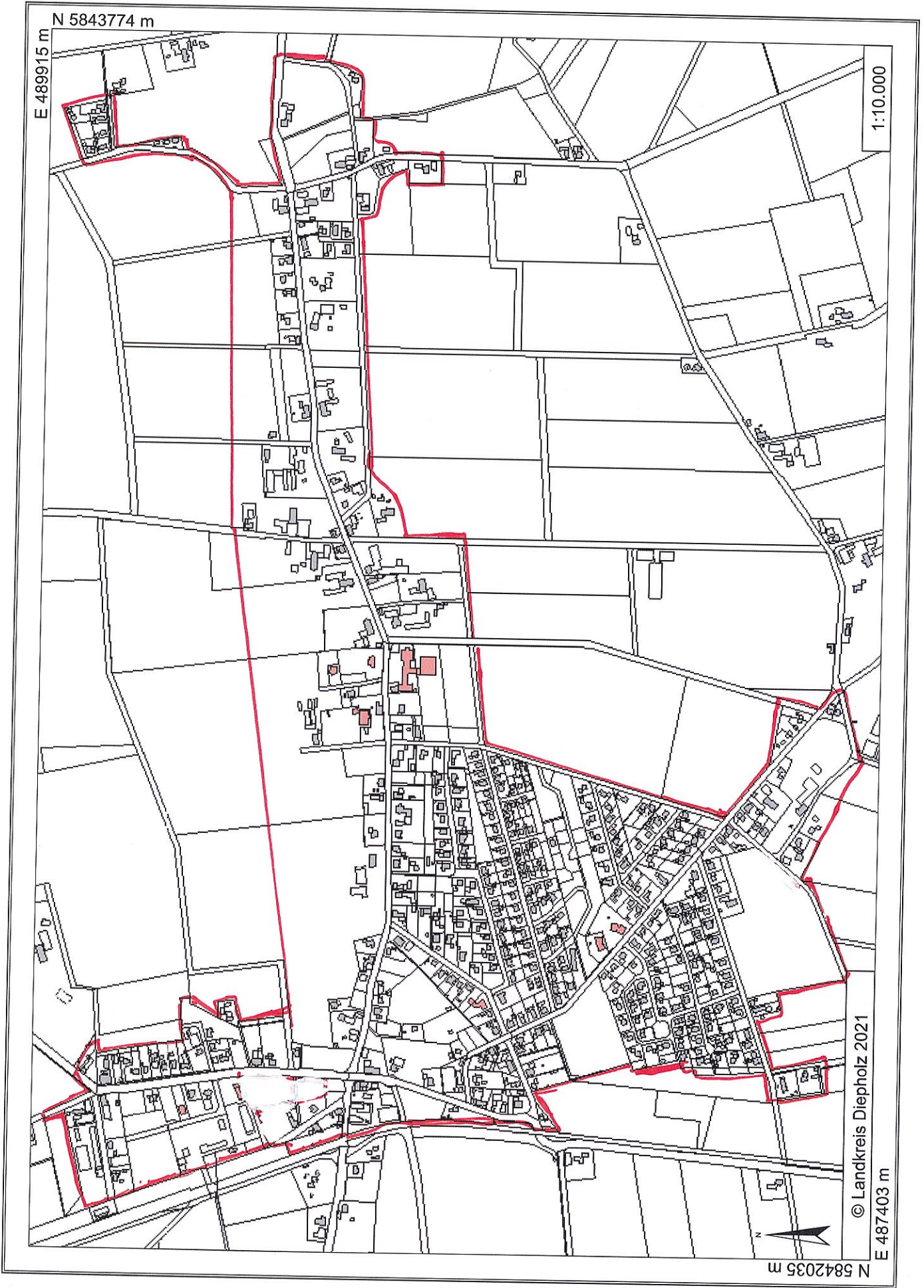
E 484857 m

N 5843955 m

1:10.000

Gemeinde Scholen - Ortsteil Blockwinkel





N 5843774 m

E 489915 m

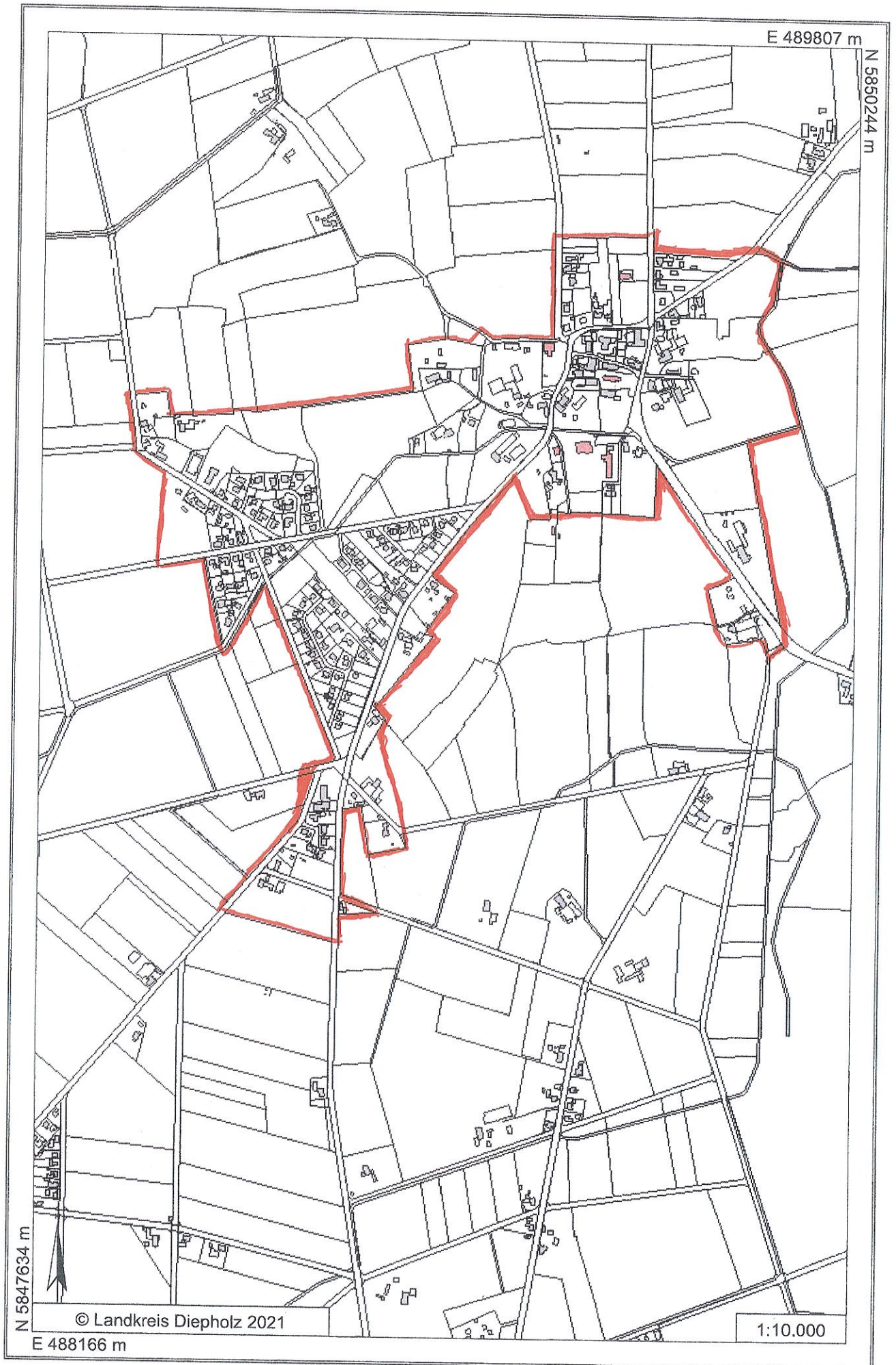
1:10.000

© Landkreis Diepholz 2021

E 487403 m

N 5842035 m

GEMEINDE SUDWALDE



E 489807 m

N 5850244 m

N 5847634 m

© Landkreis Diepholz 2021

E 488166 m

1:10.000